

RAHMENVERTRÄGE LIEFERANTEN FÜR UNTERNEHMEN

AUCH KAN-BAN GENANNT

GEGENÜBER DER JWS ZERSPANTUNGSTECHNIK GMBH

AUCH „JWS“ GENANNT

1. GELTUNGSBEREICH & BASIS

Diese „Rahmenverträge Lieferanten“ kommen zur Anwendung, wenn „JWS“ einen Rahmenvertrag mit einem Lieferanten über die Belieferung mit einem Produkt über einen gewissen Zeitraum wünscht. Hierzu benennt „JWS“ dem Lieferanten das betreffende Produkt, die Gesamtmenge, die Liefermenge, den Intervall, den Preis aus dem entsprechenden Angebot zum Rahmenvertrag und die Gesamtlaufzeit. Ebenfalls teilt „JWS“ die gewünschte Verpackung und Lieferform mit. Der Lieferant produziert/handelt, lagert und garantiert für die pünktliche fachgerechte Belieferung nach Vereinbarung.

2. GELTENDES RECHT

Als „geltendes Recht“ gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) sowie die allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB's) für Unternehmen gegenüber der JWS Zerspantungstechnik GmbH. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für die beiderseitigen Ansprüche ist Mosbach.

3. LIEFERORT

Grundsätzlich ist der Lieferort der schriftlich vereinbarte, im Zweifelsfall

JWS Zerspantungstechnik GmbH
Reichenbucherstraße 61-63
D-74821 Mosbach

4. LAUFZEIT

Jeder Rahmenvertrag hat eine Regellaufzeit von 12 Monaten ab Auftragsrahmenerteilung. Vereinbart werden können auch längere Rahmenlaufzeiten. „JWS“ garantiert für die Abnahme innerhalb des schriftlich vereinbarten Zeitraumes.

5. PREISBINDUNG

Für Rahmenverträge besteht eine vereinbarte Preisbindung.

6. VERPACKUNG

Die Verpackung erfolgt ausschließlich nach Vereinbarung. Sollte dies nicht möglich sein, nach Sinn und Zweck des Rahmenvertrages in beidseitigem höchst möglichem Nutzen. Das Bundgewicht darf max. 2.000 kg und 6,0m HL nicht überschreiten. (Siehe AEB's)

7. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist dann durch eine gesetzlich zulässige Bestimmung zu ersetzen, mit der der Sinn und Zweck der Bestimmung in möglichst gleicher Weise erreicht wird.

Änderungen des Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.

(Stand 9/2021)